

DS-222/21-26

**Verbindliche Bauleitplanung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB Bebauungsplanverfahren Nr. 80, „Bensheimer Straße“
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2022

Gemäß Absprache im Ältestenrat soll heute nur über die Drucksache 222/21-26 abgestimmt und die vorliegenden Vorschläge aus dem Ortsbeirat Königstädten sowie der Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN/Linke Liste Soli/ABI vom 06.07.2022 und der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 20.07.2022 zur DS 222/21-26 in die nächste Sitzungsrunde verschoben werden.

Frau Stadtv. Schmitz-Henkes zieht den Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN/ Linke Liste Soli/ABI vom 06.07.2022 für heute zurück.

Sie übernimmt den Vorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten vom 28.06.2022 und zieht diesen ebenfalls für heute zurück.

Herr Stadtv. Walczuch erklärt, dass der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 20.07.2022 für heute zurückgezogen wird.

Der Vorschlag der Liste WsR im Ortsbeirat Königstädten vom 30.06.2022 wird ebenfalls heute nicht behandelt.

Abstimmung über die DS 222/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass für das Bebauungsplanverfahren Nr. 80, „Bensheimer Straße“ im dargestellten Geltungsbereich (Anlage 1) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §13a BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erfolgt;
2. den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 80 (Anlage 1), in der Gemarkung Königstädten, Flur 10;
3. dass das Bebauungsplanverfahren die Ziffer 80 und die Bezeichnung „Bensheimer Straße“ erhalten wird und
4. dass das Bebauungsplanverfahren Nr. 80 gemäß § 13a BauGB als Bauleitplanung der Innenentwicklung im vereinfachten, beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Anfertigung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß §§ 3, 4 Abs.1 BauGB wird nicht durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 sind erfüllt. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Rüsselsheim am Main, den 21.07.2022